

Sonstige Baulichkeiten

Wege

Zulässige Breite: max. 1,00 m
Ausführung: nicht durchgehend betoniert
oder asphaltiert, auch nicht als
Unterbau

Glas- und Gewächshäuser

Zulässige Grundfläche max. 6,00 m²
Höhe max. 2,10 m

Einfriedungen

Innerhalb der Anlage sind zur Abgrenzung der
einzelnen Parzellen nur offene Einfriedungen
zulässig (d.h. die Zwischenräume müssen breiter
sein als die Zaunteile).

Zulässige Höhe: max. 1,00 m

Die Einfriedungen innerhalb der Gesamtanlage
bedürfen bei Einhaltung vorstehender Maß-
gaben keiner Baugenehmigung.

Außer den aufgeführten Einrichtungen sind
keine weiteren, auch baurechtlich
genehmigungsfreie bauliche Anlagen (z.B. feste
Feuerstellen, Kleingeräteräume usw.), zulässig.

Herausgeber:
Landschaftsamt der Stadt Heidelberg
Bürogebäude Prinz Carl
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

LEITFADEN

FÜR BAULICHE
EINRICHTUNGEN
INNERHALB VON



Kleingartenanlagen



Stadt Heidelberg

Allgemeine Hinweise

- Der Leitfaden gilt nur für Bauvorhaben der Kleingärtner innerhalb festgelegter Kleingärtenanlagen
- Die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Erneuerung baulicher Anlagen bedarf der vorherigen Baugenehmigung. Diese Baugenehmigung kann nur an den jeweils zuständigen Verein – vertreten durch den Vorsitzenden – erteilt werden.
- Die Bestimmungen dieses Leitfadens gelten unabhängig davon, ob es sich um Alt- oder Neuanlagen handelt.

Gebäude

Gebäude (Gartenhäuser)

Die in den Plänen des Landschaftsamtes vom März 1985 dargestellten 6 Gebäudetypen A, B, C, C 1, D und D 1 sind im Allgemeinen in der Baugenehmigung „Kleingartenanlage“ enthalten und bedürfen somit keiner gesonderten Baugenehmigung. Die Pläne können bei dem jeweils zuständigen Verein eingesehen werden. Alle anderen Gebäudearten müssen baurechtlich gesondert genehmigt werden.

Zulässige Grundfläche: max. 16,00 m²

Firsthöhe: max. 3,40 m

Dach: - geneigt oder als Flachdach begrünt

- Dacheindeckung dunkel, nicht metallisch glänzend

- Dachüberstand bis 20 cm wird nicht zur Grundfläche angerechnet

Außenwände: weiß oder in gedeckten Erdfarben gehalten

Gartenhäuser dürfen keine Feuerstätte enthalten.

Freisitze

Überdachter Freisitz

Der überdachte Freisitz ist in direktem Anschluss an das Gebäude anzulegen.

Zulässige Grundfläche (einschl. Gebäude):
max. 24 m²

Ausführung - max. 2 geschlossene Wände
- offene Brüstung von max. 1,10 m Höhe

Nicht überdachter Freisitz

Zulässige Grundfläche (einschl. Gebäude und überdachtem Freisitz) max. 33 m²

Ausführung: nicht durchgehend betoniert oder asphaltiert, auch nicht als Unterbau